



Schutzkonzept

Für den «Tag der offenen Tür Schulhaus Herrenschwanden» vom 11. September 2021 auf dem Gelände des Schulhauses Herrenschwanden

Version 5. September 2021

1. Grundlage; Erarbeitung eines Schutzkonzeptes

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) haben die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Das Schutzkonzept hat zum Ziel, für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen. Diesbezüglich werden vom Gemeinderat geeignete Massnahmen getroffen.

Für das Schutzkonzept gelten gemäss Art. 10 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage die nachstehenden Vorgaben, sofern der Zugang für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Zertifikat eingeschränkt wird.

- a) Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen.
- b) Es muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gewährleisten.
- c) Es muss die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Art. 11 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehen werden, wenn in Innenräumen:
 1. gemäss den Vorgaben der Verordnung weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss; und
 2. keine wirksamen Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden.

2. Einhaltung der Hygiene

Das Desinfektionsmittel zur Reinigung der Hände sowie Seife bei den öffentlich zugänglichen Waschbecken werden zur Verfügung gestellt. Zudem werden Abfalleimer zur Entsorgung von Taschentüchern, Gesichtsmasken und dergleichen bereitgestellt.

Die Tische werden regelmässig desinfiziert.

3. Maskenpflicht

Jede Person muss während der ganzen Veranstaltungsdauer in den Innenräumen des Schulhauses Herrenschwanden eine Gesichtsmaske tragen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Führungen, die Besichtigung auf eigene Faust und die Benützung der Toiletten. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können.

Der Festakt sowie die Verpflegung finden, sofern es das Wetter erlaubt, im Freien statt. Auf eine generelle Maskenpflicht im Freien wird verzichtet, sofern die anwesenden Personen die vorgeschriebenen Abstände einhalten. Die auftretenden Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, sind während der Präsentation von der Maskenpflicht befreit.

Müssen die Aktivitäten bei Schlechtwetter in die Turnhalle verlegt werden, gilt die Maskenpflicht gemäss Ziffer 3. Die Gemeinde stellt vor Ort Masken zur Verfügung.

4. Verpflegung

Auf dem Gelände (bei Schlechtwetter in den beiden Turnhallen) werden Tische und Bänke im Abstand von 1.5 Meter für die Einnahme der Verpflegung aufgestellt. Wer sich am Tisch verpflegt, hat seine Kontaktdaten zu registrieren (digital oder Präsenzliste, siehe Ziffer 6).

Die Verpflegung wird an einer zentralen Stelle an die Besucherinnen und Besucher herausgegeben; es erfolgt keine Selbstbedienung. Die Personen an der Ausgabestelle tragen Latex-Handschuhe.

5. Abstand und weitere Schutzmassnahmen

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5m während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Eine Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen

vorgesehen werden (verglichen Anhang 1, Punkt 1.4 Erhebung von Kontaktdaten; Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Gemäss Art. 14 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage dürfen höchsten 500 Besucherinnen und Besucher ohne Zertifikat in die Anlage eingelassen werden, wenn keine Sitzpflicht besteht. Die Einrichtungen dürfen höchsten zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Falls die Verpflegung in den beiden Turnhallen stattfinden muss, werden die Tische und Bänke so aufgestellt, dass die Abstände und die maximal zugelassene Kapazität eingehalten werden.

Am Boden werden Markierungen mit einem Klebeband angebracht (Kaffeestube, Verpflegung). Diese gewährleisten die Einhaltung der vorgegebenen Abstände beim Anstehen.

6. Erhebung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten werden vor Ort aufgenommen. Registriert werden Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer aller Personen, welche sich an Tischen oder in der Kaffeestube verpflegen.

Die Registratur erfolgt ordnungsgemäss über das Scannen eines QR-Codes. Für Personen ohne Smartphone oder ohne QR-Code Lesemöglichkeit werden vor Ort physische Listen für die Kontakterhebung aufgelegt.

7. Ein- und Ausgang

Der Eingang ist bei der Haupttüre Nord, der Ausgang bei der Haupttüre Süd. Der Eingang und Ausgang sind gekennzeichnet. Beim Eintreten in das Schulhaus sind zuerst die Hände zu desinfizieren. An derselben Stelle werden bei Bedarf Gesichtsmasken abgegeben.

Die Besucherinnen und Besucher haben den Anweisungen des Gemeinderates Folge zu leisten.

8. Personen mit Symptomen

Personen mit Symptomen erhalten keinen Zutritt zum Anlass. Dasselbe gilt für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Es sind die Anweisungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) bezüglich Isolation oder Quarantäne zu befolgen.

9. Informationspflicht

Vor Beginn des Festakts informiert der Gemeinderat die Besucherinnen und Besucher über die geltenden Schutzmassnahmen gemäss vorliegendem Schutzkonzept.

Das vorliegende Schutzkonzept wird auf der Website der Gemeinde Kirchlindach, www.kirchlindach.ch, veröffentlicht. Zudem wird es vor Ort beim Haupteingang aufgelegt.

Das Schutzkonzept wird den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorgewiesen.

10. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes ist der Gemeinderat verantwortlich.

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Werner Walther
Gemeindepräsident

Diana Manova
Geschäftsleiterin